



**Versicherungsnummer: J/B - \_\_\_\_\_**

Antrag auf Leistung (bitte für jede Person gesonderte Angaben) für

<b>Vorname, Name:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Adresse:</b>	

### Angaben zur Steueridentifikationsnummer:

(Zutreffendes bitte ankreuzen. Bitte beachten Sie die Ausführungen auf der Rückseite)

- Meine Identifikationsnummer lautet:
- Ich habe bislang keine Identifikationsnummer erhalten, da mein alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz im Ausland ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Zurück an:

BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER  
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen  
Postfach 81 08 51  
81901 München

Nach § 22 a Einkommensteuergesetz - EStG - sind wir verpflichtet, Daten über den Bezug (über die Höhe, den Beginn sowie ggf. über das Ende) von Versorgungsleistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Sicherung des Steueraufkommens zu melden. Hierzu ist die **Steueridentifikationsnummer anzugeben**, die inzwischen an jeden im Melderegister der Gemeinde registrierten Einwohner der Bundesrepublik Deutschland (auch Minderjährige) vergeben wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflicht von Versorgungsleistungen sind die Antragsteller auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung zur Mitteilung ihrer Steueridentifikationsnummer an die Anstalt verpflichtet. Wir bitten daher, umseitig die entsprechenden Angaben zu machen.

In der Bundesrepublik Deutschland Steuerpflichtige mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben in der Regel noch keine Steueridentifikationsnummer erhalten. In diesem Fall kann die VdDB deren Zuteilung beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Der Versorgungsempfänger muss deshalb seine Versorgungsbezüge selbst beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland. Diese können grundsätzlich auch in Deutschland steuerpflichtig sein und benötigen deshalb gegebenenfalls auch eine Steueridentifikationsnummer. Für die Veranlagung von Versorgungsempfängern mit Wohnsitz im Ausland ist, sofern sie nicht aus anderen Gründen bereits in Deutschland veranlagt werden (z.B. wegen anderer inländischer Einkünfte), das Finanzamt Neubrandenburg (RiA), Postfach 110140, 17041 Neubrandenburg, [www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de), zuständig, das hierzu nähere Informationen erteilen kann.

Versorgungsbezüge aus der Anstalt sind, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, mit dem Ertragsanteil, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, voll zu versteuern (sog. nachgelagerte Versteuerung). Ertragsanteilbesteuerung bedeutet, dass die Versorgungsbezüge nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern (als Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) nur mit einem Teil hiervon, dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern sind. Damit ist nur ein - fiktiver - Ertrag der eingezahlten Beiträge steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Versorgungsbezüge. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Versorgungsempfängers bei Beginn des Bezugs der Versorgungsleistung. Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilbesteuerung der Versorgung aus der Anstalt kommt es regelmäßig erst dann, wenn daneben noch weitere voll zu versteuernde Einkünfte bezogen werden (seit 2005 ist mindestens die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll zu versteuern) und dadurch der steuerfreie Grundbetrag überschritten wird. Die Beschränkung der Versteuerung auf den Ertragsanteil gilt für alle Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2002 auf steuerfreien Beiträgen oder Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Förderung“) beruhenden Rentenanteilen müssen (nachgelagert) voll versteuert werden (§ 22 Nr. 5 EStG). Das Gleiche gilt für Anteile aus steuerfreier Entgeltumwandlung.

Die Versorgungsempfänger erhalten nach erstmaligem Bezug, sowie nach einer Änderung (Dynamisierung) eine Mitteilung nach amtlichem Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.

Zu steuerlichen Fragen können wir uns nur unverbindlich äußern. Bitte wenden Sie sich deshalb gegebenenfalls bezüglich Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.